

WUNSCHKATALOG

AUDI HÖCHST PERSÖNLICH

Anhand des ausgefüllten Wunschkatalogs erstellen wir Ihnen ein Angebot für Ihr individuelles Audi Erlebnisprogramm:

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Titel			
Name, Vorname			
Anschrift	Strasse:		
	PLZ:	Ort:	
Email			
Tel./Fax/Mobil			

1. Erlebnisprogramm im Audi Forum Ingolstadt*

Themenbereiche (Mehrfachnennung möglich)	Geschichte der vier Ringe ☐	Technik Produktion ☐	Sonstiges:
	Motorsport ☐	Design ☐	

2. Fahrerlebnis*

Terminwunsch	von _____ / _____ / 2005		bis _____ / _____ / 2005		
Fahrzeug: (Modellpalette)	Audi A8 W12 ☐	Audi RS 6 ☐	Audi S4 Cabrio ☐	Audi Cabrio ☐	Audi TT-Roadster ☐
Dauer Leihvertrag (Minimum 2 Tage)	Anzahl Tage				

3. Hotel*

Kategorie	5 Sterne Hotel ☐	4 Sterne Hotel ☐	3 Sterne Hotel ☐
Typ	Cityhotel ☐	Sporthotel ☐	Wellnesshotel ☐

4. Rahmenprogramm*

Themenbereiche Interesse an	Kunst & Kultur ☐	München Life Style & Fashion ☐	Sport & Activity ☐
Individuelle Wünsche			

5. Zusatzleistungen*

Anreise	Individuell mit eigenem Fzg ☐	Mietwagen Europcar ☐	DB ☐	Flug ☐
Shuttleservice A8 VIP Abholung	Ja, erwünscht ☐			

*Gewünschtes bitte ankreuzen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseleistungen

§ 1 Anmeldung, Reisebestätigung

- (1) Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt durch die Reisebestätigung des Reiseveranstalters zustande.
- (2) Sofern der Anmelder ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller angemeldeten Personen einzustehen, haftet er dafür neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern.
- (3) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, weist der Reiseveranstalter den Reisenden hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hin. An dieses neue Angebot ist der Reiseveranstalter 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende dem Reiseveranstalter innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt oder eine Zahlung leistet.

§ 2 Zahlung

- (1) Eine Anzahlung von 15% ist zu leisten mit Zugang der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.
- (2) Bei Anmeldungen ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines fällig. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen.
- (3) Die Anzahlung wie auch die Zahlung des Reiserestpreises sind nach Aushändigung des Sicherungsscheines, spätestens bei Entgegennahme der Reiseunterlagen beim Reiseveranstalter zu leisten.
- (4) Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und Fristsetzung auch ohne Ablehnungsandrohung vom Reisevertrag zurücktreten. Nimmt der Reiseveranstalter dieses Recht nicht wahr, so hat der Reisende den Reisepreis gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Handelt es sich bei dem Reisenden um einen Unternehmer, so hat dieser ab Reiseantritt den Restpreis auch ohne Mahnung gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

§ 3 Leistung und Preise

- (1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt des Reiseveranstalters, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung, so wie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Vor Vertragsschluss kann der Reiseveranstalter eine Änderung der Prospektangaben vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- (2) Die Flüge werden mit Linienfluggesellschaften durchgeführt. Der Reisende fliegt in der Touristenklasse, gegen tariflichen Mehrpreis auch in der First Class oder Business Class. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Reiseveranstalter bittet um Verständnis, wenn im einen oder anderen Fall aus flugtechnischen Gründen der Hinflug in die Nachmittags- oder Abendstunden fällt und/oder der Rückflug bereits in die Morgen- oder Vormittagsstunden.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Leistungen: Falls der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise und in anderen wichtigen Fällen nicht in Anspruch nimmt, wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Reiseveranstalter berechnet 20% des vergüteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

- (1) Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtumschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sind die Leistungsänderungen oder -abweichungen erheblich und verändern sie den Charakter der Reise, wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- (2) Der Reiseveranstalter ist aus wichtigen Gründen berechtigt, einen Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehr-Flughafens vorzunehmen, soweit das für den Gast zumutbar ist. Auch Änderungen des Flugplans sind möglich. Bei einer Ersatzbeförderung werden die Kosten der Bahnreise bis zur Höhe der 2. Klasse übernommen.
- (3) Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom Reiseveranstalter über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 5 Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

- (1) Der Kunde kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Reiserücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich und in nachweisbarer Form (Einschreiben mit Rückschein; Telefax mit Sendebericht) zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Besonders pauschalierte Rücktrittsgebühren sind auf der Website für bestimmte Reiseleistungen angegeben. Soweit für die Reiseleistung auf der Website keine gesonderten Rücktrittsgebühren angegeben sind, gelten die nachstehenden pauschalierten Rücktrittsgebühren.
- (2) Bis 31 Tage vor Reisebeginn werden die angefallenen Kosten aus Fernschreiben, Porto und Schreiben, Telefonaten etc. zzgl. zu einer Bearbeitungsgebühr von Euro 40,- pro Reisetilnehmer erhoben.
- (3) Ab 30. Tag bis 23. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises. Ab 22. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises. Ab 15. Tag bis 8. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises.
- (4) Ab 7. Tag bis 2. Tag vor Reiseantritt 45% des Reisepreises. Ab 1 Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises. Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100% des Reisepreises.
- (5) Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, des Ortes, des Reiseantrittes, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), entstehen bei der Einhaltung einer Frist von 45 Tagen vor Reiseantritt Kosten in Höhe von Euro 25,- pro Reisenden. Umbuchungswünsche der Kunden, die nach Ablauf der Frist von 45 Tagen vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.
- (6) Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- (7) Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen nicht genügt bzw. gesetzliche oder behördliche Anordnungen dem entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.
- (8) Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- (1) Der Reiseveranstalter kann nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung seitens des Reiseveranstalters vom Reisenden nachhaltig gestört wird oder der Reisende sich in sonstiger Weise derart vertragswidrig verhält, dass dem Reiseveranstalter eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist. In diesen Fällen behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich evtl. Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Reisende selbst zu tragen. Dieser trägt auch die Beweislast dafür, dass der Reiseveranstalter höhere Aufwendungen erspart hatte, als erstattet wurden, bzw. geringere Mehrkosten für die Rückbeförderung aufwenden musste, als verlangt wurden.
- (2) Der Reiseveranstalter kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten:
 - bei Nichterreichen einer auf der Website und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück.
 - wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Kunden unverzüglich zugeleitet.
 - Im Fall des Rücktritts durch den Reiseveranstalter ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Rücktrittserklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Kunde von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er die eingezahlte Anzahlung unverzüglich zurück.

§ 7 Außergewöhnliche Umstände

- (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter den Reisevertrag kündigen. Der Reiseveranstalter zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Im Falle der Kündigung durch den Reiseveranstalter stehen dem Reisenden ebenfalls die in Ziffer 6.3 beschriebenen weiteren Rechte zu.
- (2) Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisen-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseleistungen

den zurückzubefördern, falls das vertraglich vereinbart ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

§ 8 Mängelgewährleistung/Haftung

Der Reiseveranstalter steht ein im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, Hoteliers etc.);
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in diesem Prospekt angegebenen Reisedienstleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat. Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, weil der Reiseveranstalter auf deren Entstehung keinen Einfluss nimmt und deren Richtigkeit nicht überprüfen kann;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen;
- ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Dem Reisenden stehen die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu, die zum besseren Verständnis mit eigenen Worten in verkürzter Fassung wiedergegeben werden:

- Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

- Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, sofern Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind. Der Umfang der Minderung orientiert sich hierbei an der Dauer der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung im Verhältnis zu den einwandfrei erbrachten Leistungsteilen. Der Anspruch auf Minderung ist ausgeschlossen, wenn es der Reisende schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gegenüber dem Reiseveranstalter oder der vom Reiseveranstalter mit der Leistungserbringung vor Ort betrauten Person anzuzeigen.

- Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

§ 10 Haftung

(1) Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

(2) Eine im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser erbrachte Beförderung im Linienverkehr, für die ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt wurde, erbringt der Reiseveranstalter als Fremdleistung, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der Beförderung selbst. Etwaige Ansprüche des Reisenden regeln sich in diesem Falle nach den Bedingungen des Beförderungsunternehmens, auf die der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Der Reiseveranstalter tritt mit Abschluss des Reisevertrages ihm etwa gegen das Beförderungsunternehmen zustehende Gewährleistungsansprüche an den Reisenden ab.

(3) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(4) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis Euro 4.000,- je Kunde und Reise. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung empfohlen.

(5) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann der Reiseveranstalter sich hierauf berufen.

(6) Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Freizeitaktivitäten auftreten, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(7) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

§ 11 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

(1) Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Hierzu gehört insbesondere, dass er seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur (Adresse und Telefonnummer in den Reiseunterlagen) zur Kenntnis gibt. Bei allen Reisen ist eine Betreuung gewährleistet. Das gilt auch für reine Hotelbuchungen, wo eine Betreuung grundsätzlich nicht eingeschlossen ist. Eine Rüge beim Leistungsträger ist zwar oft hilfreich, entbindet aber nicht von der Pflicht zur Rüge beim Reiseveranstalter. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

(2) Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

§ 12 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin beim Reiseveranstalter Avantgarde Gesellschaft für Kommunikation mbH, Buttermelcherstr. 16, 80469 München geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse unbedingt schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Die Verjährung ist bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die vom Reisenden geltend gemachten Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

§ 13 Reiseversicherung

(1) Zur eigenen Sicherheit empfiehlt der Reiseveranstalter dem Reisenden den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflicht-Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Diese Versicherungen sind nicht im Reisepreis enthalten.

§ 14 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in denen die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.

(2) Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(3) Durch die Reiseausschreibung auf der Website und mit den Reiseunterlagen erhält der Reisende die wesentlichen Informationen über die für die Reise notwendigen Formalitäten.

(4) Der Reiseveranstalter bittet diese Informationen zu beachten und sich vom Reiseveranstalter weitergehend unterrichten zu lassen.

(5) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von ihm zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

(6) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

(7) Der Reisende entnimmt der Website und erkundigt sich beim Reiseveranstalter, ob für die Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achtet darauf, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise die erforderliche Gültigkeitsdauer besitzt.

(8) Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Der Reisende sollte sich genau informieren und die Vorschriften unbedingt befolgen. An Bord von Schiffen steht dem Reisenden in den meisten Fällen eine Wechselstube zur Verfügung, bzw. örtliche Bankvertretungen kommen in den Häfen an Bord.

(9) Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern der Reisende aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehrt.

(10) Entsprechende Informationen entnimmt der Reisende der Website und wendet sich an den Reiseveranstalter.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Empfänger der Reisedokumente ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf die Richtigkeit der Ausstellung (Name, Reisedaten, Reiseziel etc.) zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.

(2) Reisen in andere Länder sind manchmal mit Gefahren verbunden, die es zu Hause nicht gibt. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Das gilt u.a. für Gasboiler, Herde etc. Der Reisende sollte daher unbedingt evtl. Hinweise für deren Benutzung beachten.

(3) Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse mit solchen ist Groß-Gerau, Deutschland.

(4) Diese Reiseinformationen beziehen sich auf die Gültigkeitsdauer des Online-Kataloges.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.